

Liestal, 2. Februar 2021 / FKD

Stellungnahme

| | |
|---------------|--|
| Vorstoss | Nr. 2020/346 |
| Motion | von Klaus Kirchmayr |
| Titel: | Ausweiten PCGG auf bedeutende Leistungserbringer |
| Antrag | Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen |

Begründung

Mit dieser Motion wird beantragt, den Geltungsbereich des Public Corporate Governance Gesetzes (PCGG) auf bedeutende, überwiegend vom Kanton als Auftraggeber abhängige Leistungserbringer zu erweitern.

Das Public Corporate Governance Gesetz regelt übergeordnete Themen der Governance für die Beteiligungen des Kantons. Es bezweckt die Wahrung seiner Eigentümerinteressen, die Minimierung der Risikoexposition sowie die Sicherstellung der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben. Als Beteiligung im Sinne des PCGG gelten Institutionen in Form von öffentlich-rechtlichen Anstalten oder solche in einer Gesellschaftsform gemäss Obligationenrecht oder gemäss Spezialgesetz, bei welchen der Kanton Einfluss auf die Besetzung des strategischen Führungsorgans nehmen kann. Eine finanzielle Beteiligung oder Leistungen seitens Kanton sind somit nicht ausschlaggebend. Es kommt alleine auf **die Einflussmöglichkeiten zur Besetzung des strategischen Führungsorgans** an. Vereine und Stiftungen können keine Beteiligungen sein, da diese keine Gesellschaftsformen gemäss Obligationenrecht sind.

Hingegen legt das Staatsbeitragsgesetz ([SGS 360](#)) die konkreten Rahmenbedingungen für Staatsbeitragsempfängerinnen und –empfänger fest. Staatsbeiträge erfolgen als Abgeltung oder als Finanzhilfe. Eine «Abgeltung» ist ein Beitrag zum Ausgleich von finanziellen Lasten, die Dritten aus der Übertragung von kantonalen Aufgaben entstehen. Eine «Finanzhilfe» wiederum ist ein Beitrag zur Förderung oder Erhaltung einer im öffentlichen Interesse liegenden, freiwillig erbrachten Tätigkeit Dritter.

Das Staatsbeitragsgesetz und die entsprechende Verordnung regeln detailliert, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit Finanzhilfen und Abgeltungen erfolgen. Sie legen die Rechte und Pflichten von Empfängerinnen und Empfängern von Staatsbeiträgen fest und definieren ihre Berichterstattungspflichten. Diese rechtlichen Vorgaben werden in den entsprechenden Leistungsvereinbarungen konkretisiert. Auch ist geregelt, wie bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Leistungsvereinbarung vorgegangen wird. Es wird mit entsprechenden verwaltungsinternen Prozessen überprüft und sichergestellt, dass die Empfängerinnen und Empfänger den gesetzlichen Vorgaben nachkommen. Verwaltungsintern sind Staatsbeiträge Gegenstand eines systematischen Controllings («Staatsbeitragscontrolling») mit einheitlichen Vorgaben und Steuerungsprozessen.

Beteiligungen sind in einigen Fällen auch Staatsbeitragsempfängerinnen. Jedoch sind nicht alle Institutionen, welche vom Kanton Finanzhilfen und Abgeltungen gemäss Staatsbeitragsgesetz erhalten, Beteiligungen im Sinne des PCGG.

Das PCGG kommt zur Anwendung, wenn der Kanton als Eigentümer einer Institution handelt. Die Rolle des «Eigentümers» ergibt sich für den Kanton durch seine Einflussnahme auf das strategische Führungsorgan. Wenn der Kanton hingegen seine Rolle als «Leistungsbesteller» wahrnimmt und im Gegenzug Staatsbeiträge vergibt, wird das Staatsbeitragsgesetz angewendet.

Die bedeutenden, überwiegend vom Kanton abhängigen Leistungserbringer sind somit bereits dem Staatsbeitragsgesetz unterstellt. Die Umsatzgrösse für die bedeutenden, überwiegend vom Kanton abhängigen Leistungserbringer bietet keine Grundlage für den Kanton, sich als Eigentümer zu definieren. Auch kann der Kanton bei einem unabhängigen Dritten durch die Ausweitung des PCGGs nicht einseitig bestimmen, dass dieser direkt oder indirekt eine Beteiligung darstellt, und dass dadurch die strategische Einflussmöglichkeit gegeben ist. Bei einer finanziellen Schiefelage einer Staatsbeitragsempfängerin wird ausserdem immer situativ zu entscheiden sein, ob der Kanton die nötige finanzielle Hilfe leistet. Das wäre auch bei einer Ausweitung des PCGGs nicht anders. Eine Ausweitung des Public Corporate Governance Gesetzes ist deshalb nicht nötig und auch nicht zielführend.

Eine über den Leistungsauftrag und dessen Kontrollmechanismen hinausgehende strategische Einflussnahme erscheint aufgrund der institutionellen Ausgestaltung (vom Kanton losgelöste rechtliche Einheiten; keine Kantonsvertretung im strategischen Führungsorgan) nicht gerechtfertigt und führt zu einer Übersteuerung. Aufgrund der obigen Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat die Entgegennahme der Motion als Postulat und beantragt gleichzeitig dessen Abschreibung.